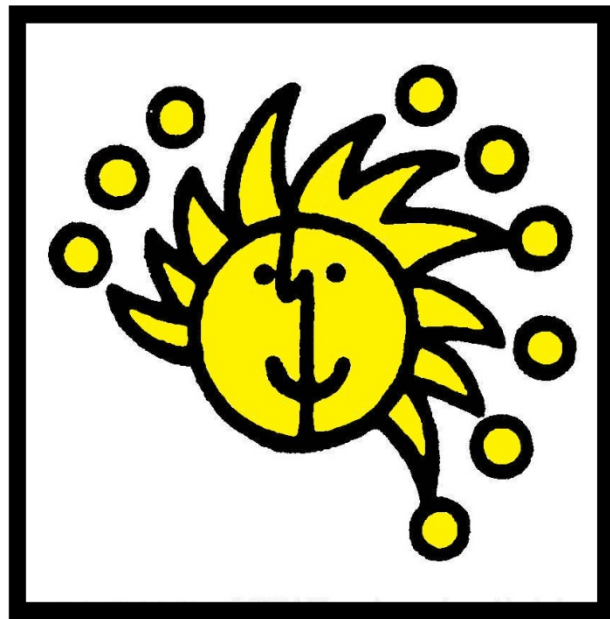


# Statuten

# SOPRA



**Solargenossenschaft Pratteln**  
**SOPRA**

Gültig ab 01.06.2016

# **STATUTEN DER SOLARGENOSSENSCHAFT PRATTELN (SOPRA)**

## **NAME, SITZ UND ZWECK**

### Artikel 1

Unter dem Namen "Solargenossenschaft Pratteln (SOPRA)" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Pratteln. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

### Artikel 2

Die "Solargenossenschaft Pratteln (SOPRA)" bezweckt auf gemeinnütziger Basis:

- die dezentrale Stromversorgung auf solarer Basis für die Betreuung von Geräten, welche auf elektrische Energie angewiesen sind, teilweise sicherzustellen.
- den Bau und Betrieb von Sonnenenergieanlagen, zum Beispiel Photovoltaikanlagen zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz, von Solarstromanlagen für die Stromversorgung im Netzverbund, von solaren Warmwasseraufbereitungsanlagen und ähnlichen Anlagen mit Hauptenergiequelle Sonne.
- Aufklärung, Beratung, Wissensaustausch und sachgerechte Information über alle Einsparungsmöglichkeiten im Energiebereich sowie über die Sonnenenergienutzung in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen und Behörden.

Die Genossenschaft kann sich an anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen, gegen genügende Sicherheit und mit Sitz und Stimme in den entsprechenden Gremien, beteiligen.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### Artikel 3

1. Mitglied der "Solargenossenschaft Pratteln (SOPRA)" können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen.
2. Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Genossenschaftsvorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit der Bezahlung von mindestens einem Anteilschein und der Eintrittsgebühr werden Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft (OR 853).

#### Artikel 4

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen.

#### Artikel 5

Austretende Genossenschafter/innen besitzen keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage und es steht ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Anteile können hingegen übertragen werden. Die Genossenschaft übernimmt nur in gut begründeten Fällen die Vermittlung der Anteile.

#### Artikel 6

Bei Zuwiderhandlung gegen den Genossenschaftszweck kann ein/e Genossenschafter/in durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### Artikel 7

1. Mit dem Tod eines/er Genossenschafters/in erlischt die Mitgliedschaft.
2. Auf schriftliches Begehren innerhalb eines Jahres muss der Vorstand eine/n unter mehreren Erben/innen in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Art. 3 dieser Statuten.

#### Artikel 8

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und den Beschlüssen der GV und des Vorstandes Folge zu leisten.
2. Adressänderungen sind der SOPRA innert 2 Jahren schriftlich mitzuteilen. Wird die Adressänderung nicht mitgeteilt, erlischt die Mitgliedschaft und die Einlage verfällt.

## **ORGANE**

### Artikel 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)
- C. Die Kontrollstelle (KS)

### A. DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

### Artikel 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter/innen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnes und die Verzinsung der Anteilscheine.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
4. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.
5. Festsetzung der Eintrittsgebühr.
6. Genehmigung des Budgets und Bewilligung von allfälligen Fremdmittelaufnahmen.
7. Erlass von Reglementen.
8. Änderung der Statuten.

### Artikel 11

1. Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.
3. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Ueber nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## Artikel 12

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Kontrollstelle erfolgen.
2. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zwanzigste Teil der Genossenschafter/innen, jedoch mindestens 3 Genossenschafter/innen dies verlangen.

## Artikel 13

1. Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme.
2. Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein/e Genossenschafter/in durch einen/e anderen Genossenschafter/in vertreten lassen, doch kann kein/e Bevollmächtigter/e mehr als einen/e Genossenschafter/in vertreten.

## Artikel 14

1. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des/r Präsidenten/in.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## B. DER GENOSSENSCHAFTS-VORSTAND (GSV)

### Artikel 15

1. Die Genossenschaft wählt an der GV einen Vorstand von wenigstens 5 Mitgliedern. Die Standortgeber der Solaranlage können einen Vertreter/in als Vollmitglied in den Vorstand delegieren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## Artikel 16

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Vorstandsmitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Bei Stimmengleichheit gilt Art.14 Abs. 2 dieser Statuten.

## Artikel 17

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

## C. Die Kontrollstelle (KS)

### Artikel 18

Als Kontrollstelle sind durch die GV entweder zwei Rechnungsrevisoren/innen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft zu bestimmen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter/innen zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

10% der Genossenschafter/innen, oder Genossenschafter/innen, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter/innen, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, können eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

## FINANZEN

### Artikel 19

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- › Eintrittsgebühr
- › Anteilscheine (AS) von Fr. 200.-- und Fr. 1'000.--
- › Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate
- › Ertrag aus Stromverkauf
- › Fremdkapital
- › Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen
- › Beiträge der öffentlichen Hand

An Stelle von Kapitaleinlagen können Genossenschafter während der Bauphasen Eigenleistungen erbringen, welche in Anteilscheine umgewandelt werden können. Die GV beschliesst auf Antrag des Vorstandes die Einzelheiten. Art. 833 Ziffer 2 und Artikel 834 Absatz 2 OR bleiben vorbehalten.

### Artikel 20

1. Alle Genossenschafter/innen sind entsprechend ihrem Anteilscheinkapital an der Energieproduktion der Solargenossenschaft beteiligt.
2. Im Ausmass ihrer finanziellen Beteiligung fördern sie die lokale Energieversorgung und erhöhen so jeweils die Energieunabhängigkeit von umweltbelastenden Energieträgern.

### Artikel 21

Der Gewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- › Zur Speisung der Reserve- und ev. weiterer Fonds.
- › Zur Bildung von Rückstellungen.
- › Zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von gemeinnützigen Projekten im Bereich der Sonnenenergienutzung.
- › Zur Verzinsung der Anteilscheine. Der Zinssatz muss mindestens 3 % unter den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten liegen.

## Artikel 22

1. Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember wobei der erste Abschluss auf 31. Dezember 1992 zu erstellen ist.

## **UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 23

Publikationsorgan der Genossenschaft ist der Prattler Amts-Anzeiger und das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

### Artikel 24

1. Zur Statutenänderung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder. Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung zu beschliessen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Hälfte aller Genossenschaftler/innen. Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.
2. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine anteilmässig zurückzuzahlen.
3. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Es ist zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden, gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden.
4. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

### Artikel 25

Diese Statuten sind durch die konstituierende GV vom 1. Juni 1992 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Die Statuten vom 1. Juni 1992 werden hinfällig.



Solargenossenschaft Pratteln (SOPRA)

Der Präsident

Der Aktuar

Kurt Lanz

Christian Schwarz

Pratteln, 1. Juni 2016

Änderungen

Datum der Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten	Bemerkungen
GV 03.05.2016	Artikel 7, Abs 2	01.06.2016	Präzisierung
GV 03.05.2016	Artikel 8, Abs 2	01.06.2016	Mitteilung Adressänderung
GV 03.05.2016	Artikel 18	01.06.2016	Anordnung der Zivilrechtsverwaltung BL, Handelsregisteramt
GV 03.05.2016	Artikel 19	01.06.2016	Eintrittsgebühr Betrag gestrichen